

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 110

MONTAG, DEN 20. SEPTEMBER

2004

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	1845	Studienordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg	1851
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	1845		
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg	1845		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Vom 14. September 2004

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), geändert am 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756, 1762), für den Vollzug der §§ 4 und 5 ist

die Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 2004.

Amtl. Anz. S. 1845

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird das im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Uhlenhorst, Ortsteil 414, belegene Flurstück 675 (ehemaliger öffentlicher Parkplatz) der Hebbelstraße mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 15. September 2004

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1845

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. August 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 7. Juli 2004 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Prüfungszweck

(1) Das Studium der Meteorologie ist ein Studium der Physik der Atmosphäre. Es vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufs des Meteorologen/der Meteorologin befähigen. Wegen der internationalen Ausrichtung sowohl des Studiengangs als auch der anschließenden Berufstätigkeit werden mit dieser Prüfungs-

ordnung gestufte Abschlüsse eingeführt, die die problemlose Anerkennung der im Studium erbrachten Leistungen weltweit sicherstellen sollen.

(2) In der Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die allgemeinen Grundlagen angeeignet haben, die erforderlich sind, um am anschließenden Hauptstudium erfolgreich teilnehmen zu können.

(3) Die bestandene Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Meteorologie. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Hamburg den akademischen Grad „Diplom-Meteorologe/in“ (Abkürzung „Dipl.-Met.“).

(2) Zusammen mit der deutschsprachigen Diplomurkunde wird eine Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt, die die Gleichwertigkeit des Diplomgrades mit dem Degree des „Master of Science in Atmospheric Physics“ („M.Sc.“) bescheinigt.

(3) Mit der Diplom-Vorprüfung ist keine Titelverleihung verbunden.

§ 3

Regelstudienzeit und Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Diplomarbeit zehn Semester. Um den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen, werden eine Studienordnung und ein Studienplan erstellt, in denen die Organisation des Studienablaufs, die zu erbringenden Studienleistungen und die entsprechenden Termine für regelmäßig und Vollzeit Studierende dargestellt sind.

(2) Die erste akademische Prüfung ist die Diplom-Vorprüfung. Diese Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) Die Diplomprüfung sollen die Studierenden ausschließlich der Diplomarbeit nach acht Fachsemestern abgeschlossen haben.

(4) Die Diplomarbeit dauert ein Jahr. Die Meldung zur Diplomarbeit soll spätestens zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung erfolgt sein. Auf Antrag kann die Diplomarbeit auch angefertigt werden, bevor die mündliche Diplomprüfung absolviert wurde.

§ 4

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert sind oder waren und die die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14, § 18 oder § 20 erfüllen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer während des Studiums oder nach dem Studium die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in den verwandten Studiengängen Geophysik,

Physik und Ozeanographie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein/e Studierende/r.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Die Dekanin bzw. der Dekan ist jeweils das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Vorsitz kann auf eine Prodekanin bzw. einen Prodekan delegiert werden. Der Stellvertreter wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuss des Fachbereichsrates zusammen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Bewerberinnen und Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

(7) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) An jeder mündlichen Prüfung nimmt eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer teil. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und der Universität Hamburg angehört.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die jeweiligen Prüfenden und Beisitzer. Er kann die Bestellungen der/dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Die zu Prüfenden können für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt. Die Termine der Prüfungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.

(5) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für die Diplomarbeit kann die Bewerberin/der Bewerber Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die wesentlichen Inhalte und Methoden des Faches darzulegen. Die mündlichen Prüfungen werden in Form eines Prüfungsgesprächs geführt. Sofern die Prüfer zustimmen, kann auf Wunsch der/des zu Prüfenden das Prüfungsgespräch in englischer Sprache geführt werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüfenden abgenommen.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden einzeln geprüft.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern etwa 30 bis 45 Minuten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 Minuten lang geprüft zu werden.

(5) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfungen werden von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber nach jeder Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer mitzuteilen.

(7) Mitglieder der Universität Hamburg sind als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Prüferin oder der Prüfer schließt die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers aus.

(8) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten einzeln bewertet.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers zu bewerten. Die Diplomarbeit und die Studienarbeit sind von jeweils zwei Prüfern zu bewerten. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen abgegeben werden. Ein dritter Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn die Noten der beiden Gutachter um zwei ganze Noten oder mehr differieren oder wenn ein Gutachter abweichend von dem anderen Gutachter die Note „nicht ausreichend“ erteilt. Bei Differenz um weniger als zwei Noten ist das arithmetische Mittel zu bilden. Es gelten die Regeln des § 15 Absatz 2.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 9

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder bricht sie oder er die Prü-

fung ab, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 10 vorliegt, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(2) Unternimmt die Bewerberin oder der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird sie oder er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Prüfende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Begeht eine Bewerberin oder ein Bewerber schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den zum Beispiel andere Bewerberinnen oder Bewerber gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann sie oder er von der oder dem jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie oder er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Andernfalls ist der Bewerberin oder dem Bewerber alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne dass dieses als Wiederholung gilt.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Erbringt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig, kann sie oder er sich nach Abgabe der Arbeit beziehungsweise Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

(4) Über die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Regelungen über den Erziehungsurlaub (§ 60 Absatz 4 HmbHG) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei berücksichtigt er die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gefassten Beschlüsse und Äquivalenzvereinbarungen, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 12

Wiederholung der Prüfungen

(1) Jede mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistungen oder gemäß der §§ 9 oder 10 nicht bestanden worden ist. Die Diplomarbeit kann, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistungen oder gemäß der §§ 9 oder 10 nicht bestanden wurde, einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Sie soll nicht länger als sechs Monate sein. Legt der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist ab, gilt sie als nicht bestanden.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 13

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden vier Fächern:

- a) Mathematik,
- b) Experimentalphysik,
- c) Theoretische Physik und
- d) Einführung in die Meteorologie.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 lit. a bis d beziehen sich auf den Inhalt der in § 5 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Grundstudium auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 5 Absätze 2 bis 4 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

§ 14

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife (nur zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (nur zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat (nur zur ersten Teilprüfung),
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Ziffern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet und die Leistungsnachweise gemäß § 13 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Fachnoten. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem arithmetischen Mittel:

bis 1,5 sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 gut,
über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis auszustellen, das die Teilnoten gemäß § 13 Absatz 1 und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu

unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die Fachnoten der erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden worden ist.

III.

Diplomprüfung I

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung I besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden zwei Fächern:

- a) Physikalische Meteorologie I,
- b) Theoretische Meteorologie I.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 lit. a und b beziehen sich auf den Inhalt der in § 6 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium, Teil I auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 bis 4 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung I

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung (zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat (nur zur ersten Teilprüfung),
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Ent-

scheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

IV. Diplomprüfung II

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung II besteht aus studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (Teilprüfungen) in den folgenden drei Fächern:

- a) Physikalische Meteorologie II,
- b) Theoretische Meteorologie II und
- c) Nebenfach gemäß § 7 Absatz 2 lit. b der Studienordnung.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 beziehen sich auf den Inhalt der in § 7 Absatz 1 der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium auf den jeweiligen Gebieten. Sie sind von ihren Anforderungen her so zu bemessen, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Bei Zustimmung der Prüfer können auf Wunsch der/des zu Prüfenden einzelne oder alle Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Weiterhin ist die Vorlage von Leistungsbescheinigungen (Scheine) nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 bis 3 der Studienordnung notwendig. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, die vor Absolvierung der Teilprüfungen nach Absatz 1 erworben werden sollen.

(4) Ergänzend zu den Prüfungen nach Absatz 1 und den Leistungsnachweisen nach Absatz 3 ist eine Diplomarbeit gemäß § 21 anzufertigen.

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung II

(1) Die Anträge auf Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 sind schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung I (zur ersten Teilprüfung),
2. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war (zur ersten Teilprüfung),
3. eine Erklärung darüber, welchen wissenschaftlichen Prüfungen (gegebenenfalls Teilprüfungen) sich die Bewerberin oder der Bewerber an Hochschulen in und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und welche sie oder er nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schrift-

lich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Fachrichtung Meteorologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können interdisziplinäre Themen zugelassen werden. Bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas und damit der Beginn der Bearbeitungsfrist sind durch Meldung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt zwölf Monate. Das Thema der Diplomarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 4 ist zu beachten.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer zur Prüferin bestellten Professorin bzw. einem zum Prüfer bestellten Professor aus dem Kreis des Lehrkörpers für das Fach Meteorologie gestellt und betreut. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zur Vergabe und Betreuung einer Diplomarbeit zulassen.

(4) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer fachverbundenen Institution außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers des Meteorologischen Instituts betreut werden kann, das über die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 verfügt.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis den Aufgabensteller vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Kann dem Vorschlag nicht entsprochen werden, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten dafür, dass sie/er rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit in vier Exemplaren hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(7) § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jeweils

- a) die Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1,
- b) die Teilprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 und
- c) die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4.0)“ bewertet und
- d) die Leistungsnachweise nach § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 3 erbracht worden sind.

(2) Es wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 erzielten Noten sowie der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht erhält. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Diplom-Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung ein Zeugnis ausgestellt, das

- a) die Noten der fünf Teilprüfungen gemäß § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1,
- b) das Thema und die Note der Diplomarbeit und
- c) die Gesamtnote gemäß § 22 Absatz 2 umfasst.

(2) Auf Antrag werden die Noten weiterer, zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

(3) Das Diplomzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wird die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Antrag erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die Fachnoten der erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 24

Verleihung des Diplomgrades, Gleichwertigkeitsbescheinigung

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Meteorologin/Diplom-Meteorologe“ (Abkürzung „Dipl.-Met.“) auf der Grundlage eines zehensemestriigen Studiums beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der Urkunde wird eine Bescheinigung in englischer Sprache beigefügt, die die Gleichwertigkeit des Diplomgrades in Meteorologie mit dem Degree „Master of Science in Atmospheric Physics“ bestätigt.

V.

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Bewerberin/dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird eine Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Aberkennung des verliehenen Grades aus. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung I bzw. Diplomprüfung II) wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf begründeten Antrag Einsicht in ihre beziehungsweise seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Bis zu drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Grundstudium oder das Hauptstudium bei In-Kraft-Treten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die diesen Studienabschnitt abschließende Prüfung die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg (unter Einschluss der Bachelorprüfung) vom 27. Januar 2002 mit Änderung vom 21. Mai 2003. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Hamburg, den 4. August 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1845

Studienordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg

vom 7. Juli 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. August 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften am 7. Juli 2004 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98) beschlossene Studienordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie vom 7. Juli 2004 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Meteorologie.

§ 2

Studienberechtigung

(1) Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife bzw. eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) bleibt unberührt.

(2) Der Zugang zum Hauptstudium, Teil I, setzt zusätzlich die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gleichwertige Zwischenprüfung voraus.

(3) Der Zugang zum Hauptstudium, Teil II, setzt zusätzlich die bestandene Diplomprüfung I an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

(4) Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass einzelne Lehrveranstaltungen, die für das erfolgreiche Bestehen im jeweiligen Studienabschnitt erforderlich sind, nachzuholen sind.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein aus drei Teilen bestehendes Hauptstudium von jeweils zwei Semestern Dauer (Regelstudienzeit). Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des zehnten Semesters abgelegt haben können.

(2) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung), Teil I des Hauptstudiums durch die Diplomprüfung I, Teil II des Hauptstudiums durch die Diplomprüfung II ausschließlich der Diplomarbeit, Teil III des Hauptstudiums durch die Anfertigung einer Diplomarbeit abgeschlossen.

(3) Das Grundstudium führt in die wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen mathematisch-physikalischer Fachrichtungen im Allgemeinen und der Meteorologie im Besonderen ein. Es fördert insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen, aktiven Lernen. Die Studierenden eignen sich diejenigen Grundlagen, Methoden und Erkenntnisse an, die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich absolvieren zu können.

(4) Im Hauptstudium wird das im Grundstudium vermittelte mathematisch-physikalische Basiswissen vertieft und es erfolgt eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Meteorologie. Ziel ist die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung des Berufs des Meteorologen befähigen.

II.

Grundstudium

§ 4

Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit dient dem Abbau von spezifischen Schwierigkeiten der Studienanfänger. Eine etwa einwöchige Arbeit in Kleingruppen, die durch Tutoren geleitet werden, soll zur sozialen Integration der Studierenden in die Universität beitragen und Anregungen zur aktiven Bewältigung von Problemen geben, die mit dem Studium und dem späteren Beruf zusammenhängen.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium (Semester I bis IV) sind Vorlesungen, Übungen und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Syn.-Pr. = Synoptikpraktikum)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 1: Lehrgebiet Mathematik		28	1-4			(36) / 28
Mathematik I für Studierende der Physik	VO	4	1			
	Üb	2	1	Sch		4
Mathematik II für Studierende der Physik	VO	4	2			
	Üb	2	2	Sch		4
Mathematik III für Studierende der Physik	VO	4	3			
	Üb	2	3	Sch		4
Mathematik IV für Studierende der Physik	VO	4	4			
	Üb	2	4	Sch		4
Mathematische Ergänzungen I	VO	2	1		Prüf	
Mathematische Ergänzungen II	VO	2	2		Prüf	
Mathematik (I-IV)	Prüf		4			20

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 2: Lehrgebiet Physik		34	1-4			(52) / 48
Physik I	VO	4	1			
	Üb	3	1	Sch		4
Physik II	VO	4	2			
	Üb	3	2	Sch		4
Physik III	VO	4	3			
	Üb	2	3	Sch		4
Experimentalphysik (Physik I + II)	Prüf		2			16
Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften I	Prak	5	1	Sch		4
Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften II	Prak	5	2	Sch		4
Theoretische Mechanik	VO	4	3			
	Üb	2	3	Sch		4
Theoretische Physik (Theoretische Mechanik)	Prüf		3			12

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 3: Lehrgebiet Meteorologie		22	1-4			(36) / 36
Einführung in die Meteorologie I	VO	2	1			
	Üb	2	1	Sch		4
Einführung in die Meteorologie II	VO	2	2			
	Üb	2	2	Sch		4
Grundzüge der Meteorologie (I + II)	Prüf		2			12
Meteorologische Messinstrumente	VO	2	3			
	Prak	2	3	Sch		4
Datenverarbeitung in der Meteorologie I	Prak	2	3	Sch		4
Datenverarbeitung in der Meteorologie II	Prak	2	4	Sch		4
Hydrodynamik	VO	2	4			
	Üb	2	4	Sch		4
Synoptik	VO	2	4	Syn.-Pr.		s. Syn.-Prak
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 4: Ergänzungsveranstaltungen		16	1-4			8
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 lit. d	div	16	1-4			8

(2) Die für die Diplom-Vorprüfung in § 13 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:

- in Modul 1 (Lehrgebiet Mathematik) insgesamt zwei Scheine aus den Lehrveranstaltungen „Mathematik I bis IV für Studierende der Physik“;
- in Modul 2 (Lehrgebiet Physik) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Physik I und II“, „Theoretische Mechanik“ sowie „Physikalisches Praktikum für Studierende der Naturwissenschaften I und II“;
- in Modul 3 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Meteorologie I und II“, „Hydrodynamik“, „Meteorologisches Instrumentenpraktikum“ sowie „Praktikum Datenverarbeitung in der Meteorologie I und II“;
- in Modul 4 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtvolumen von 8 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung) oder anderer Fachrichtungen (z.B. Fachsprachenkurse) wählen.

(3) Die Scheine sind unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bestätigende Leistungsnachweise. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten durch Anfertigung von Hausaufgaben, die Teilnahme an Klausuren und/oder die Durchführung von Experimenten vergeben. Scheine in Prüfungsfächern sind Prüfungsvorleistungen, sie sollen vor Absolvierung der jeweiligen Prüfung erworben werden.

(4) Anwesenheitsbescheinigungen bestätigen, dass die/der Studierende an mindestens zwei Drittel der Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

III.

Hauptstudium

§ 6

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium, Teil I

(1) In Teil I des Hauptstudiums (Semester V und VI) sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, HA = Hausarbeit, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Syn.-Pr. = Synoptikpraktikum, Ph.Met.II = Physikalische Meteorologie II)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 1: Lehrgebiet Meteorologie		26	5-6			(52) / 52
Thermodynamik der Atmosphäre	VO	2	5			
	Üb	2	5	Sch		4
Turbulenz und Grenzschicht	VO	2	5			
	Üb	2	5	Sch		4
Physikalische Meteorologie I (Thermodynamik und Turbulenz und Grenzschicht)	Prüf		5			12
Theoretische Meteorologie I	VO	4	6			
	Üb	2	6	Sch		4
Theoretische Meteorologie I	Prüf		6			12
Meteorologisches Seminar I	Sem	2	5			4
Meteorologisches Seminar II	Sem	2	6	Sch		4
Synoptikpraktikum I	Prak	2	5			
Synoptikpraktikum II	Prak	2	6	Sch		4
Optik der Atmosphäre	VO	2	6			s.Ph.Met. II
Wetterbesprechung	Üb	2	5/6	Syn.Pra.		s. Syn.-Pra.
Studienarbeit	HA		6	Sch		8
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 2: Ergänzungsveranstaltungen		16	5-6			8
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 lit. b	div	16	5-6			8

(2) Die für die Diplomprüfung I in § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:

- a) in Modul 1 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Turbulenz und Grenzschicht“, „Thermodynamik der Atmosphäre“, „Theoretische Meteorologie I“, „Meteorologisches Seminar II“, „Synoptikpraktikum“ und für die Studienarbeit,
- b) in Modul 2 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung, Mathematische Hilfsmittel I) oder anderer Fachrichtungen (z. B. Fachsprachenkurse) wählen.

(3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung ein Problem des gewählten Faches weitgehend selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und bekannten Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Das Thema der Studienarbeit ist so anzulegen und die Betreuung ist so zu gestalten, dass die Studienarbeit innerhalb dieser Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Das Thema der Studienarbeit kann identisch mit dem Thema eines der in den Meteorologischen Seminaren II und III zu haltenden Fachvorträgen sein. Bei Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium, Teil II

(1) In Teil II des Hauptstudiums (Semester VII und VIII) sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika aus folgenden Lehrgebieten (Modulen) zu absolvieren:

(Abkürzungen: LVA = Lehrveranstaltungsart, VO = Vorlesung, Üb = Übung, Prak = Praktikum, Sem = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, FS = Fachsemester, PVL = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung, Sch = Schein, Prüf = Prüfung, div = diverse, CP = zu erreichende Credit Points, CPg = Gesamtsumme Credit Points des Moduls, Th.Met.II = Theoretische Meteorologie II Prüf)

	LVA	SWS	FS	PVL	PL	(CPg) / CP
Modul 1: Lehrgebiet Meteorologie		21	7-8			(38) / 38
Theoretische Meteorologie II	VO	4	7			
	Üb	2	7	Sch		3
Theoretische Meteorologie II	Prüf		7			10
Meteorologisches Seminar III	Sem	2	7	Sch		4
Statistik	VO	2	7			s.Th.Met. II
Lehrexkursion I oder 4-wöchiges meteorologisches Praktikum	Prak	2	7	Sch		5
Strahlung	VO	2	8			
	Üb	1	8			
Wolkenphysik	VO	2	8			
	Üb	1	8			
Numerikpraktikum	Prak	2	8	Sch		3
Physikalische Meteorologie II (Strahlung und Wolkenphysik)	Prüf		8			10
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 2: Nebenfach		8-12	7-8			13
Nebenfachstudium nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. b	div	8-12	7-8	Sch	Prüf	3
Prüfung Nebenfach	Prüf		8			10
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 3: Wahlfach		3-5	8			3
Wahlfachstudium nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. c	div	3-5	8	Sch		3
	LVA	SWS	FS	PVL	PL	CP
Modul 4: Ergänzungsveranstaltungen		12	7-8			6
Verschiedene Ergänzungsveranstaltungen nach Wahl der Studierenden nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 lit. d	div	12	7-8			6

(2) Die für die Diplomprüfung in § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) sind durch folgende Teilleistungen zu erbringen:

- a) in Modul 1 (Lehrgebiet Meteorologie) je einen Schein aus den Lehrveranstaltungen „Theoretische Meteorologie II“, „Meteorologisches Seminar III“, „Numerikpraktikum“, insgesamt einen Schein aus den beiden Lehrveranstaltungen „Strahlung“ und „Wolkenphysik“ sowie einen Schein aus der Lehrveranstaltung „Lehrexkursion I“ oder eine Teilnahmebescheinigung über ein mindestens vierwöchiges meteorologisches Praktikum.
- b) in Modul 2 (Lehrgebiet Nebenfach) einen Schein aus dem Gebiet des Nebenfachs. Das Nebenfach soll aus den das Meteorologiestudium ergänzenden Fachgebieten Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Informatik gewählt werden und einen Umfang von etwa 10 SWS (± 2 SWS) haben. Weitere Hinweise zur Auswahl des Nebenfachs enthalten der Studienplan und dessen Anlage II.
- c) in Modul 3 (Lehrgebiet Wahlfach) einen Schein aus dem Gebiet des Wahlfachs. Das Wahlfach soll thematisch außerhalb der Meteorologie und des jeweils gewählten Nebenfachs angesiedelt sein, ansonsten unterliegt die Wahl keinen Beschränkungen. Das Wahlfach hat einen Umfang von etwa 4 SWS (± 1 SWS).
- d) in Modul 4 (Ergänzungsveranstaltungen) der Nachweis der Absolvierung (Anwesenheitsbescheinigungen) von Ergänzungsveranstaltungen im Gesamtvolumen von 6 Credit Points, wobei in der Regel zwei Semesterwochenstunden einem Credit Point entsprechen. Bei der Auswahl der Ergänzungsveranstaltungen können die Studierenden ihren Neigungen folgen und aus dem Vorlesungsangebot des Studiengangs (z.B. Wetterbesprechung, Gemeinsames Seminar, Flugexkursion, Lehrexkursion II) oder anderer Fachrichtungen (z.B. Fachsprachenkurse) wählen.

(3) § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Hauptstudium, Teil III

In Teil III des Hauptstudiums (Semester IX und X) fertigt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Diplomarbeit nach Maßgabe des § 21 der Prüfungsordnung an. Die Diplomarbeit wird mit 60 Credit Points kreditiert.

IV.

Nachteilsausgleich und Leistungspunktesystem

§ 9

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Studienleistungen bzw. die Fristen für Studienleistungen verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die

Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§ 10

Vergabe von Leistungspunkten (Credit Points)

Für die mit einer Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungsarten werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben. Die Leistungspunkte spiegeln dabei den Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium wider. Die einzelnen Leistungspunkte sind in § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und § 8 ausgewiesen. Für jedes Semester wird eine Leistungspunktezahl von 30 Credit Points zu Grunde gelegt, mithin 300 Credit Points als Gesamtpunktezahl für den zehensemestriigen Studiengang.

V.

Studienberatung

§ 11

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung – Zentrum für Studienberatung und Psychologische Beratung.

(2) Die Studienfachberatung wird durch den vom Meteorologischen Institut benannten Studienfachberater wahrgenommen. Durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit nach § 4 wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Bis zu drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung gilt für Studierende, die das Grundstudium oder das Hauptstudium bei In-Kraft-Treten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die auf diesen Studienabschnitt entfallenden Prüfungen die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg (unter Einschluss der Bachelorprüfung) vom 27. Januar 2002 mit Änderung vom 21. Mai 2003 sowie die Studienordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hamburg vom 27. Januar 2002. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

Hamburg, den 4. August 2004

Universität Hamburg